

**Beschluss des ZDF-Fernsehrates vom 02.07.2021 zum Tagesordnungspunkt „Stand und Entwicklung der Telemedienangebote von phoenix sowie Änderungskonzept des Telemedienangebots“**

1. Der Fernsehrat nimmt die Vorlage hinsichtlich Stand und Entwicklung der Telemedienangebote von phoenix zur Kenntnis.
  
2. Der Fernsehrat nimmt das ihm vom Intendanten in der Vorlage vorgelegte Änderungskonzept der Telemedienangebote von phoenix entgegen. Er leitet hierzu ein Genehmigungsverfahren gem. § 32 Abs. 4 bis 7 MStV i. V. m. der Richtlinie für die Genehmigung von Telemedienangeboten in der Fassung vom 14. Juni 2019, hinsichtlich folgender wesentlicher Änderungen des am 25.06.2010 genehmigten Telemedienkonzeptes ein:
  - a) Eigenständige audiovisuelle Inhalte („Online only“)
  - b) Verweildauer / Archivkonzept
  - c) Verbreitung der Inhalte über Drittplattformen
  
3. Das Änderungskonzept der Telemedienangebote wird auf der Homepage des Fernsehrates [fernsehrat.zdf.de](http://fernsehrat.zdf.de) veröffentlicht. In einer Pressemeldung weist die Vorsitzende des Fernsehrates darauf hin. Dritte haben bis zum 16. August 2021 die Möglichkeit zur Stellungnahme. Die Stellungnahmen sind per E-Mail an die Adresse [fernsehrat.drei-stufen-test@zdf.de](mailto:fernsehrat.drei-stufen-test@zdf.de) zu übermitteln. Dritte haben Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse in ihrer Stellungnahme als solche zu kennzeichnen und ggf. eine vertrauliche und eine nicht vertrauliche Version ihrer Eingabe einzureichen. Die Stellungnahmen sind den Fernsehratsmitgliedern zugänglich zu machen. Vertrauliche Daten werden



den Mitgliedern von der Vorsitzenden des Fernsehrates nur zur Verfügung gestellt, sofern sie zuvor eine schriftliche Vertraulichkeitserklärung abgegeben haben. Dem Intendanten sind lediglich die nicht vertraulichen Fassungen der Stellungnahmen zuzuleiten (§ 32 Absatz 5 MStV und Abschnitt 1 Ziffer 7 der Richtlinie für die Genehmigung von Telemedienangeboten).

4. Der Fernsehrat beauftragt die Vorsitzende, gemeinsam mit der Vorsitzenden des Ausschusses Telemedien ein beschränktes Ausschreibungsverfahren zur Vergabe eines Gutachtens durchzuführen und den Gutachter zu mandatieren. Der Gutachter soll die Auswirkungen der wesentlichen Änderungen der Telemedienangebote von phoenix auf allen relevanten Märkten untersuchen und bewerten. Die Fernsehratsvorsitzende informiert den Fernsehrat über das Ergebnis des Vergabeverfahrens. In der Sitzung am 01. Oktober 2021 ist dem Plenum des Fernsehrates das Gutachten zur Beratung vorzulegen und in einer Präsentation durch den Gutachter zu erläutern.
5. Der Fernsehrat beauftragt die Vorsitzende, das Änderungskonzept zeitgleich mit der Veröffentlichung zur Mitberatung der Konferenz der Gremienvorsitzenden der ARD (GVK) zu übermitteln und dieser den vorgesehenen Zeitablauf für das Verfahren mitzuteilen.